

Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Stadtratsfraktionen und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von den Fraktionen vorgenommene einvernehmliche Regelung über die Verteilung der Ausschussvorsitze zustimmend zur Kenntnis (Anlage ... zur Originalniederschrift). Er beschließt gleichzeitig, dass die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden (grundsätzlich zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende je Fachausschuss) von der gleichen Fraktion benannt werden, die nach der o.g. einvernehmlichen Regelung den Ausschussvorsitzenden bestimmt hat. Die Benennung von Ratsmitgliedern anderer Fraktionen ist hierbei zulässig.

Die ebenfalls in der Anlage aufgeführte namentliche Bestimmung der mit den einzelnen Positionen betrauten Personen nimmt der Rat der Stadt ebenfalls zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

§ 58 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW führt folgendes aus:

'Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.'

Für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden kann der Rat dieses Verfahren ebenfalls anwenden.

Zum Zeitpunkt der Konzeption dieser Beschlussvorlage befand sich der einheitliche Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse noch im Stadium der Beratung in den Fraktionen. Da die Ausschussvorsitzenden aus den Angehörigen der einzelnen Ausschüsse zu bestimmen sind, ist dieser Schritt für die einzelnen Fraktionen erst nach der abschließenden Beratung des einheitlichen Wahlvorschlages durchführbar. Über das Ergebnis wird in Form einer nachzureichenden Anlage berichtet.

Anlage/n:

Aufstellung über die Verteilung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse (wird nachgereicht)